

Beschluss:	Abstimmungsergebnis einstimmig
<p>Der Rat beschließt gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) gemäß der Neufassung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028 / SGV. NW. 91) in der z. Z. geltenden Fassung die Verbindungsstraße zwischen Bahnhofstraße und Landwehrstraße als Gemeindestraße mit folgender Beschränkung für den öffentlichen Verkehr zu widmen:</p> <p style="padding-left: 40px;">„Der Fahrbahnstreifen von Landwehrstraße zur Bahnhofstraße in Richtung Bahnhofstraße darf nur von Bussen benutzt werden.“</p> <p>Soweit Baumaßnahmen oder Veranstaltungen Umleitungen unter Benutzung dieser Busspur zur Folge haben, wird dies ausdrücklich im Rahmen der Widmung ermöglicht.</p>	

Im Anschluss an die Beratung des TOP 5 findet die **Einwohnerfragestunde** statt. Fragen interessierter Bürger werden verwaltungsseitig beantwortet.